

Schweizerischer Schwimmverband
www.swiss-aquatics.ch
info@swiss-aquatics.ch

Swiss Aquatics Schutzkonzept für den Schwimmsport¹

UPDATE vom 28. Mai 2020

Auf Basis der Beschlüsse des Bundesrats vom 27. Mai 2020 mit Inkrafttreten zum 06. Juni 2020, passen wir unser Schutzkonzept für den Schwimmsportbetrieb an.

Die Schwimmsporttriebenden in der Schweiz, unsere Mitgliedsvereine und Mitgliedsschwimmschulen haben bisher ihre Eigenverantwortung gegenüber der Gesellschaft vorbildlich wahrgenommen und ihren Beitrag zur Verbesserung der Pandemielage in der Schweiz geleistet!

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Dokument ausschliesslich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter. Schwimmsport beinhaltet per Definition sämtliche Schwimmsportarten, wie Artistic Swimming, Freiwasserschwimmen, Kunst- und Turmspringen, Rettungsschwimmen, Schwimmen Lernen im Kursbetrieb, Wasserball sowie Wassergymnastik.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Ziel..... | 3 |
| 2 | Regeln für den Schwimmsportbetrieb | 4 |
| 3 | Erläuterungen zu den Regeln für den Schwimmsportbetrieb..... | 5 |
| 4 | Regeln für Schwimmsportveranstaltungen..... | 5 |
| 5 | Erläuterungen zu den Regeln für Schwimmsportveranstaltungen | 6 |

1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen geordneten Schwimmsportbetrieb in der Schweiz ermöglichen und dabei sowohl die Schwimmsporttreibenden wie auch die allgemeine Bevölkerung vor einer COVID-19 Ansteckung schützen.

Der Schweizerische Schwimmverband setzt dabei auf die seit jeher grosse Solidarität und das vorbildliche Verhalten all seiner Mitglieder gegenüber unserer Gesellschaft.

Den Vereinen und Schwimmschulen soll mit diesem Schutzkonzept eine Vorlage an die Hand gegeben werden, auf deren Basis sie eigene Schutzkonzepte anpassen können. Das vorliegende Schutzkonzept stellt hierzu sicher, dass aktuell geltende Verordnungen und Vorgaben eingehalten werden und ergänzt diese mit Empfehlungen des Schweizerischen Schwimmverbands. Den Vereinen steht es frei diese Empfehlungen zu übernehmen, bzw. in ihrem Sinne anzupassen.

Ausschlaggebend und verbindlich ist letztlich das Schutzkonzept des Badbetreibers.

2 Regeln für den Schwimmsportbetrieb

- Der Schwimmsportbetrieb ist ab dem 06. Juni 2020 wieder uneingeschränkt möglich! Alle Schwimmsportanlagen dürfen wieder genutzt werden (Hallen- wie Freibäder)!
- Der Bundesrat hat mehrfach betont: «es stellt sich nicht länger die Frage, ist ein Schwimmsportbetrieb möglich, sondern wie ist der Schwimmsportbetrieb möglich!»
- Für den Betrieb von Schwimmsportanlagen braucht es nach wie vor **Schutzkonzepte** Seitens der Anlageneigner! Für den organisierten Schwimmsportbetrieb können sich Vereine, Schwimmschulen und Kursanbieter auf das Schutzkonzept von Swiss Aquatics berufen!
- Nach wie vor gilt am Schwimmsportbetrieb können nur Personen teilnehmen, welche **Symptomfrei** sind!
- Die **grundlegenden Hygieneregeln** sind nach wie vor einzuhalten (Abstand, Händewaschen, etc.)!
- Das **«Social Distancing»** mit Mindestabstand 2m ist ab dem 06. Juni 2020 für den Sportbetrieb aufgehoben! Vor oder nach dem Sporttreiben gilt dieser aber nach wie vor!
- Die **maximale Gruppengrösse** von 5 Personen für Trainings ist ab dem 06. Juni 2020 für den Sportbetrieb aufgehoben! Der Schwimmsportbetrieb ist dann ohne Einschränkung der Gruppengrösse erlaubt!
- Die **Platzbedarfsrichtlinie** mit 10m² pro Person für Sportanlagen ist ab 06. Juni 2020 aufgehoben! Allerdings bleibt diese Richtlinie nach wie vor eine Empfehlung im Sinne der weiteren Pandemieeindämmung.
- Ab dem 06. Juni 2020 ist **Körperkontakt** im Schwimmsportbetrieb wieder erlaubt! Allerdings ist sicherzustellen, dass Sportaktivitäten in denen es regelmässig zu Körperkontakt kommt, in beständigen Gruppen durchzuführen sind!
- Für Angehörige der **Risikogruppe** gelten nach wie vor die vom BAG empfohlenen, besonderen Schutzmassnahmen!
- Schwimmsporttreibende haben bereits vor der Pandemie Kontaktdaten und Anwesenheiten erfasst, sei es im Rahmen der J+S-Subvention, zur Trainingsdokumentation oder zur Abrechnung von Kursgebühren, entsprechend sind wir geübt im **«Tracking & Tracing»!** Das Erfassen der Kontaktdaten und Anwesenheiten der Schwimmsporttreibenden bleibt daher ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts!

- Die **Verantwortung** für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzepts während des Schwimmsportbetriebs obliegt weiterhin der jeweiligen organisierenden Institution (Verein, Schwimmschule, Kursanbieter, etc.) und ihrer hierfür eingesetzten Mitarbeiter (Trainer, Schwimmschullehrer, Kursleiter, usw.)!

3 Erläuterungen zu den Regeln für den Schwimmsportbetrieb

- **Zu «Social Distancing»:** vor und nach dem Schwimmsportbetrieb ist die Abstandsregel von 2m einzuhalten. Die Vorgaben zur Einhaltung der Regel um und in den Schwimmsportanlagen obliegt den jeweiligen Betreibern. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen. Entsprechend empfehlen wir allen Schwimmsporttreibenden Schutzmasken vor und nach dem Sporttreiben bereit zu halten!
- **Zur Platzbedarfsrichtlinie:** die Platzbedarfsrichtlinie von 10m² pro Person für eine Sportanlage ist keine Verordnungsvorschrift. Es obliegt somit dem Anlagenbetreiber, ob er sich an dieser Empfehlung orientiert. Im Interesse aller Schwimmsporttreibenden empfehlen wir diese Empfehlung von 10m² maximal für die gesamte Grundfläche einer Schwimmsportanlage auszulegen (Grundfläche gesamtes Gebäude), sprich für die Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl auch die Fläche des Eingangsbereichs, der Umkleiden, Duschen, Toiletten sowie des Beckenumgangs, bzw. die gesamte Liegewiese miteinzubeziehen.

4 Regeln für Schwimmsportveranstaltungen

- **Schwimmsportveranstaltungen mit bis zu 300 Personen sind ab dem 06. Juni 2020 wieder erlaubt!**
- Nach wie vor gilt an Veranstaltungen können nur Personen teilnehmen, welche **Symptomfrei** sind!
- Für Veranstaltungen sind die **Empfehlungen des BAG zu grundlegenden Hygieneregeln und «Social Distancing»** einzuhalten!
- Können die Empfehlungen des BAG nicht eingehalten werden, muss eine **Präsenzliste** mit Kontaktdaten geführt werden!
- Für Schwimmsportveranstaltungen müssen die jeweiligen Veranstalter **Schutzkonzepte** erstellen und eine Person (Schutzkonzeptbeauftragter) bestimmen, welche während der Durchführung der Veranstaltung sicherstellt, dass das jeweilige Schutzkonzept eingehalten wird!

5 Erläuterungen zu den Regeln für Schwimmsportveranstaltungen

- **Zur 300 Personen Obergrenze:** die maximal zulässige Gesamtzahl von 300 Personen für eine Schwimmsportveranstaltungen beinhaltet teilnehmende Athleten, Betreuer, Richter, Helfer, usw. und Zuschauer. Es empfiehlt sich also zunächst den Bedarf an Helfern und Richtern zur Durchführung der Veranstaltung zu ermitteln und in Abhängigkeit der verbleibenden Anzahl Personen vorgängig festzulegen, ob und wie viele Zuschauer zugelassen werden. Die verbleibende maximale Anzahl Personen für Athleten und Betreuer sollte von Beginn an klar kommuniziert und kontrolliert werden. Die Teilnahme könnte über direkte Einladung oder nach dem Meldeprinzip «come first – serve first» erfolgen. In jedem Fall ist zu empfehlen, dass mit der Meldung bereits die konkrete Teilnehmerzahl inklusive Kontaktdaten eines jeden übermittelt werden. Zudem braucht es eine finale Kontrolle beim Einlass.
- **Zu Empfehlungen des BAG zu grundlegenden Hygieneregeln und «Social Distancing»:** zur Sicherstellung der Einhaltung der Empfehlungen des BAG zu grundlegenden Hygieneregeln und «social Distancing» empfiehlt es sich diese in der Ankündigung (Ausschreibung), bzw. Einladung aufzuführen. Zudem sollten entsprechende Hinweise vorab versendet werden und per Aushang am Veranstaltungsort sichtbar gemacht werden. Unterstützend sollten vor und während der Veranstaltung Durchsagen erfolgen. Das Tragen von Schutzmasken wann immer möglich, kann als ergänzende Massnahme in Betracht gezogen werden.
- **Zur Präsenzliste:** um die Durchführung der Veranstaltung unter Einhaltung der Auflagen sicherzustellen, sollte von vornherein das Führen einer Präsenzliste vorgesehen werden. Im Idealfall wird die Präsenzliste vorab über die Teilnahmemeldung und -bestätigung angefertigt und an der Veranstaltung beim Einlass abgeglichen und nur gegebenenfalls angepasst.
- **Zum Schutzkonzept:** das Schutzkonzept muss vorab erstellt werden. Es muss nicht plausibilisiert werden. Dennoch empfiehlt es sich, das Schutzkonzept mit dem Anlagebetreiber abzustimmen. Das Schutzkonzept sollte mit den Kontaktdaten des Schutzkonzeptbeauftragten vorab an alle teilnehmenden Personen versendet werden. Der Schutzkonzeptbeauftragte sollte schon vorgängig für Rückfragen und Abklärungen ansprechbar sein. Den Schutzkonzeptbeauftragten gilt es bei der Umsetzung seiner Verantwortung bestmöglich zu unterstützen. Der Schutzkonzeptbeauftragte kann für die Verfehlungen anderer nicht belangt werden. Bei Verfehlungen sollte er zunächst das Gespräch suchen und auf das Schutzkonzept hinweisen sowie mahnen. Wird seinen Hinweisen nicht Folge geleistet sollte die Möglichkeit bestehen, Verweise auszusprechen. Dies macht natürlich nur Sinn, wenn vorab sichergestellt wurde, dass er hierbei vom Anlageeigner unterstützt wird, da nur dieser Platzverweise aussprechen kann. Sofern nötig müssen Ordnungskräfte zur Durchsetzung des Platzverweises herangezogen werden.

Die Angaben in diesem Schutzkonzept beziehen sich auf die Verordnungen und Informationen folgender Institutionen:

- BAG «[Symptome COVID-19](#)»
 «[Grundlegende Hygieneregeln](#)»
 «[Kriterien und besondere Schutzmassnahmen für Risikogruppe](#)»
- BASPO «[Medienmitteilung Lockerungen im Sport auf den 6. Juni 2020](#)»
 «[Häufige Fragen und Antworten zu den Lockerungen im Sport](#)»
- Swiss Olympic «[Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte \(Stand 28.05.2020\)](#)»

Wir empfehlen den Schwimmsportanlagenbetreibern sich am [Schutzkonzept](#) (Version 3.0 / 28.05.2020) des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF) zu orientieren.

Ittigen, 27. Mai 2020